

8. Bundesprogramm „Sanierung komm. Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

hier: Erneute Abgabe einer Interessenbekundung mit dem Projekt „Errichtung eines Kombibades“; Beschluss

Sachverhalt:

Am Montag, 10.09.2019, wurden die Kommunen durch eine Gt-Info des Gemeindetags Baden-Württemberg darüber informiert, dass der Deutsche Bundestag beschlossen hat, das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur“ mit 600 Mio. Euro erneut aufzulegen.

Wie angekündigt erfolgt die Verteilung der Mittel des Bundesprogramms Sanierung kommunaler Einrichtungen aus dem Konjunkturprogramm (600 Mio. Euro) in zwei Tranchen zu 200 Mio. Euro und 400 Mio. Euro.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat in seiner Sitzung vom 09.09.2020 die Förderung von 105 kommunalen Projekten in Höhe von insgesamt rund 200 Mio. Euro beschlossen. Leider wurde das Kombibad der Gemeinde Ilvesheim auch in dieser Tranche nicht berücksichtigt.

Die verbleibenden 400 Millionen Euro sind für den aktuell laufenden Förderaufruf vorgesehen. Städte und Gemeinden können noch bis zum 30. Oktober 2020 eine Interessenbekundung beim Projektträger Jülich einreichen.

Die Mittel stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über

ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig. Der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten liegen wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen. Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten.

Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden:

	Bund	Kommune
Grundsatz	45,00 %	55,00 %
Haushaltsnotlage	90,00 %	10,00 %

Eine Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Liegt diese Bestätigung vor, wird sie vom BSSR als gegeben angesehen und nicht nachgeprüft, da die Vorgaben für eine Haushaltsnotlage je nach Bundesland stark variieren.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Millionen Euro liegen. Ausnahmen sind möglich, bei der Erstaufgabe des Förderprogramms im Jahr 2015 war dies aber nicht der Fall. Die Förderhöchstbeträge betragen bei allen bewilligten Projekten maximal 4 Mio. Euro (<https://www.sport-jugend-kultur.de/aktuelles/>).

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen gegliedert. In der 1. Phase können interessierte Kommunen Ihre Interessenbekundungen und Projektvorschläge bis zum 30.10.2020 einreichen. Die Auswahl der Förderprojekte wird über eine Jury des Bundes erfolgen.

Zusammen mit der Interessenbekundung muss ein Beschluss des Gemeinderates, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2020 gebilligt wird, vorgelegt werden.

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Beschluss des Gemeinderates erforderlich) sowie ggf. weiterer Mittelgeber.

D.h. auch mit der Abgabe einer Interessenbekundung ist **kein Automatismus zur Errichtung eines Kombibades verbunden**, da nach der 1. Phase ein weiterer Beschluss des Gemeinderates benötigt wird, der sicher auch von der Höhe einer möglichen Fördersumme beeinflusst werden würde.

Von der verbleibenden Gesamtsumme des ersten Bauabschnitts ausgehend, könnte Ilvesheim bei einer Förderung durch das Bundesprogramm den bisherigen/möglichen Höchstbetrag der vergangenen Förderprogramme in Höhe von 4 Mio. Euro erhalten.

Eine mögliche Förderung würde dafür sorgen, dass die Kreditaufnahmen entsprechend geringer werden und damit auch die Folgebelastungen auf die kommenden Ergebnishaushalte in Form von Zins und Tilgung.

Da für einen Bundeszuschuss ein sog. Sonderposten in der Bilanz gebildet werden würde, würde sich auch die Belastung durch die Abschreibungen entsprechend verringern.

Aber auch eine positive Entscheidung über eine Förderung würde noch nicht bedeuten, dass die Umsetzung des Projektes möglich werden würde, aber die Aussichten wären deutlich besser als bislang gedacht.

Letztendlich müsste die finanzielle Machbarkeit des Projekts in enger Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen. Ohne eine Freigabe der Verpflichtungsermächtigungen bzw. der daraus resultierenden Kreditaufnahmen wäre eine Umsetzung weiterhin nicht möglich.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass unabhängig von künftigen Unwägbarkeiten die Gemeinde Ilvesheim auf jeden Fall eine Interessenbekundung mit dem Projekt „Errichtung eines Kombibades“ abgeben sollte, um dann nach entsprechender Würdigung der Höhe einer eventuellen Förderung, das weitere Vorgehen abzustimmen.

Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Ilvesheim nimmt an der Neuauflage des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur“ 2020 teil und gibt eine Interessenbekundung für das örtliche Projekt „Errichtung eines Kombibades“ ab.
2. In der Interessenbekundung wird eine abschnittsweise Umsetzung der Baumaßnahmen für den Hallen- und Freibadbereich vorgesehen.
3. Sollte Ilvesheim eine Förderzusage für das Projekt erhalten, entscheidet der Gemeinderat unter Würdigung der dann vorliegenden aktuellen Finanzsituation und unter Einbindung der Rechtsaufsichtsbehörde über die weitere Vorgehensweise bzgl. der Errichtung eines Kombibades.

Hg/Schn